

Europäischer Gerichtshof: Schadenersatz bei Verkehrsunfall im EU-Ausland vereinfacht

Verkehrsunfälle im EU-Ausland können leichter gerichtlich geltend gemacht werden. Der Europäische Gerichtshof (Az: C-463/06) hat am 13.12.2007 eine lange umstrittene Rechtsfrage grundsätzlich entschieden: Wer in einem zur Europäischen Union gehörenden Land einen Verkehrsunfall verwickelt ist, kann jetzt, auch wenn der Unfallgegner in einem anderen EU-Land (sowie Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island) versichert ist, die gegnerische Haftpflichtversicherung im eigenen Land verklagen. Bisher musste die Versicherung in dem Land verklagt werden, in dem sie ihren Sitz hat.

Beispiel Auffahrunfall auf der österreichischen Autobahn: Auf ein in Deutschland zugelassenes Fahrzeug fährt ein österreichischer Pkw auf. Der Kfz-Eigentümer, der in Deutschland wohnt, kann gegen die österreichische Versicherung jetzt in Deutschland klagen, wenn dieser nicht freiwillig zahlt. Bisher musste er in Österreich Klage erheben.

Dies führt zu einer wesentlich einfacheren Geltendmachung von Schäden vor Gericht. Insbesondere erhöht es auch den Druck auf die Versicherung, da sie sich ungern im Ausland verklagen lassen wird. Aber: Anwaltliche Beratung sollte man sich aber auf jeden Fall einholen. Denn wer für welche Schäden aufzukommen hat, entscheidet sich in dem Beispielsfall weiterhin nach österreichischem Recht, auch wenn ein deutscher Richter urteilt. Und: Es gelten die Besonderheiten der europäischen „KH-Richtlinien“. Bevor man klagt, muss man diese unbedingt beachten.

Jahn-Rüdiger Albert
Rechtsanwalt